

# Informationen zur mündlichen Zusatzprüfung

(§ 50 + Anlage 9)

Jeder Schüler kann sich auf Antrag in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern auch mündlich prüfen lassen. Der Antrag ist spätestens am Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen (siehe Formblatt zur Meldung). Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, einen Schüler in die mündliche Prüfung zu verweisen.

Die geforderte **Prüfungsvorbereitung** wird in der Weise auf drei Halbjahre beschränkt, dass der Schüler

- ☞ die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts (**11/1 oder 11/2**) ausschließen und
- ☞ die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zu seinem Prüfungsschwerpunkt erklären kann. (Eine Themenbereichswahl findet nicht statt). (Vgl. Anlage 9 GSO)

## ***In den folgenden Fächern werden besondere Regelungen getroffen:***

- ☞ Im Fach **Mathematik** darf der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete  
Geometrie oder  
Stochastik ausschließen, nicht aber Analysis.  
In Mathematik findet keine weitere Schwerpunktbildung statt.
- ☞ In **Geschichte+Sozialkunde** entfallen etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. Den Schülern werden rechtzeitig thematische Schwerpunktsetzungen bekannt gegeben.

In der mündlichen Zusatzprüfung werden die Aufgaben zumindest für den ersten Prüfungsteil schriftlich gestellt. In den **modernen Fremdsprachen** erhält der Schüler eine Textvorlage und/oder einen Hörtext. Je nach Aufgabenstellung können ihm auch Materialien zur Verfügung gestellt werden. In **Musik** können die Schüler Hörbeispiele erhalten.

Der Schüler darf sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Zur Sicherung der Beurteilung können im ersten Prüfungsteil auch Fragen gestellt werden, die zuvor nicht schriftlich vorgelegt worden sind. Im zweiten Prüfungsteil können die Fragen schriftlich vorgegeben oder mündlich gestellt werden.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten. Sie gliedert sich in zwei annähernd gleiche Teile in der Weise, dass der Schüler geprüft wird

- ☞ in dem einen Teil der Prüfung über den Schwerpunktbereich und
- ☞ in dem anderen Teil der Prüfung über die Lerninhalte der beiden anderen Ausbildungsabschnitte (bzw. in Mathematik: aus dem anderen Fachgebiet).

Die Beantwortung der aus dem Schwerpunktbereich gestellten Aufgabe soll möglichst in freier Rede erfolgen.

In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt.

Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungen ist neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Das Punktegewicht der mündlichen Zusatzprüfung zählt im Verhältnis zur schriftlichen Prüfung wie 1 : 2, das Ergebnis wird vierfach gewertet und erst dann gerundet. Bei einem Ergebnis (vierfache Wertung) von unter 4 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden (vgl. § 52, § 54 und Anlage 12 GSO). Für Musik und Sport gelten besondere Berechnungen (vgl. § 52 Abs. 2 GSO).

Wenn ein Prüfling durch den Prüfungsausschuss in die mündliche Prüfung verwiesen worden ist, so gilt diese als **verpflichtend vorgeschriebene** Prüfung. Versäumt der Prüfling in diesem Fall die Prüfung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen, so kann ihm die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden.

Versäumt ein Prüfling die mündliche Prüfung, zu der er sich freiwillig gemeldet hat, aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen, **so wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet** (vgl. § 56 GSO). Der Rücktritt eines gemeldeten Prüflings von der freiwilligen mündlichen Prüfung kann nur anerkannt werden, wenn er spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag der Schule schriftlich mitgeteilt wird.

gez. S. Korsch